



**Hochschule
Bonn-Rhein-Sieg**

*University
of Applied Sciences*

Fachbereich
Sozialversicherung

Konzept

für die

Verleihung des Bachelor-Grades

an

FPO-Absolventen

Stand: 02.07.2009

Konzept

für die Verleihung des Bachelor-Grades an FPO-Absolventen

(Stand: 02.07.2009)

I. Ausgangslage

Bei der Überleitung der früheren Ausbildung für den gehobenen Verwaltungsdienst der gewerblichen Berufsgenossenschaften nach der Fortbildungs- und Prüfungsordnung (FPO) wurde von den Kooperationspartnern FH Bonn-Rhein-Sieg (heute: Hochschule Bonn-Rhein-Sieg) und Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften HVBG (heute: Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung DGUV) in Aussicht genommen, eine „Nachgraduierungsordnung“ zu erlassen und FPO-Absolventen die Möglichkeit zu eröffnen, den Bachelor-Grad zu erwerben.

Fachlich liegt dies insofern nahe, als Bachelor- und FPO- Absolventen in ihrer beruflichen Entwicklung bei den Berufsgenossenschaften im Wettbewerb stehen und die bisherige und zugunsten des Hochschul-Studiums aufgegebenen dreijährige FPO-Ausbildung sich seit vielen Jahren bewusst an Standards einer Fachhochschule orientierte.

Der Gründungsausschuss sowie die BG-Gremien empfahlen, dem o.g. Personenkreis einen Zugang zur Bachelor-Graduierung zu schaffen, aber nicht im Sinne einer echten „Nachgraduierung“ (nachträgliche Zuerkennung dieses akademischen Grades ohne zusätzlichen Leistungsnachweis). Von diesem hochschulrechtlichen Begriff wurde deshalb Abschied genommen. Vielmehr sollte ein Konzept entwickelt werden, das eine Verleihung des Bachelor-Grades an FPO-Absolventen über ein weiterbildendes Studium ermöglicht. Das weiterbildende Studium sollte fachlich den Teil umfassen, der im Vergleich der Bachelor-Ausbildung zur FPO-Ausbildung „neu“ ist.

Dieses Konzept wird im Folgenden in seinen Grundzügen vorgestellt.

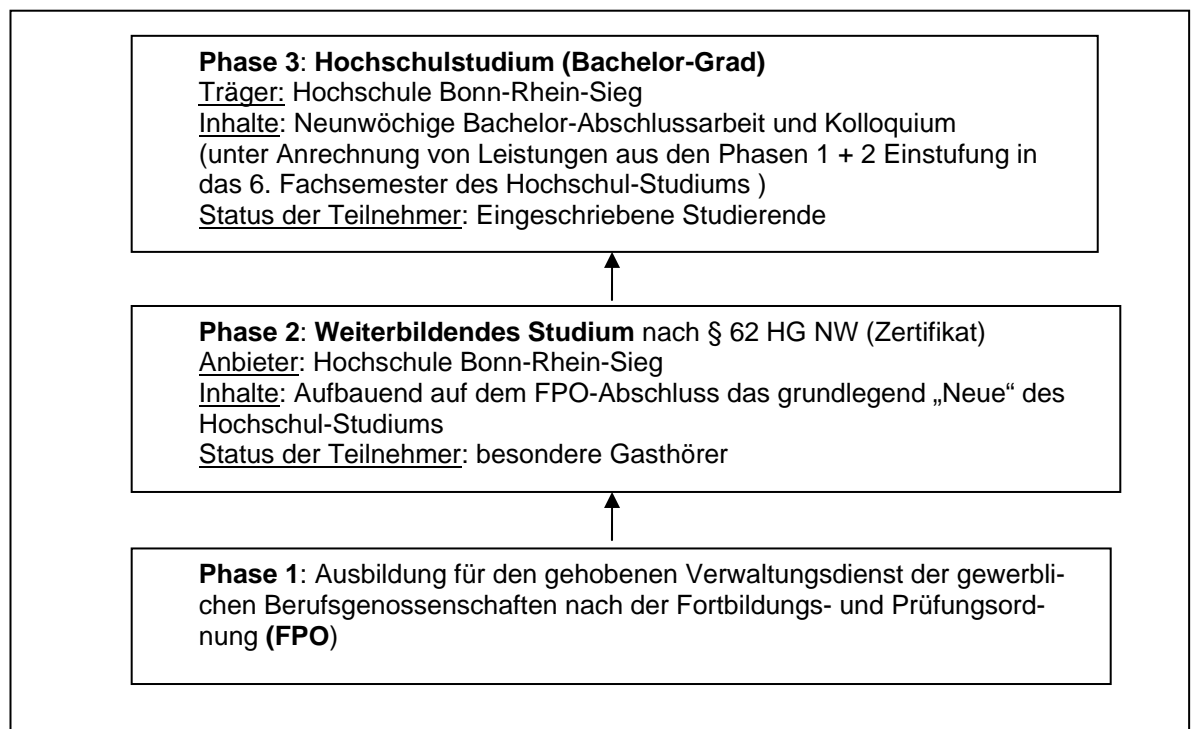
II. Grundkonzeption

Das Konzept zur Verleihung eines Bachelor-Grades an FPO-Absolventen sieht einen dreistufigen Aufbau vor (siehe Abbildung 1): Phase 1 umfasst die bereits abgeschlossene FPO-Ausbildung. Phase 2 (weiterbildendes Studium) hat „das Neue“ des Hochschul-Studiums zum Gegenstand und gliedert sich in Präsenzphasen und „Fernlern-Phasen“. Es dient der Erlangung eines Zertifikates, das zusammen mit der FPO-Ausbildung - unter Anrechnung der dort erbrachten Leistungen - eine Einstufung der/des Studierenden in das sechste (und letzte) Fachsemester im Studiengang „Sozialversicherung, Schwerpunkt Unfallversicherung“ der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg ermöglicht (Phase 3). Gegenstand dieses sechsten Fachsemesters des Hochschulstudiums sind allein die neunwöchige Bachelor-Abschlussarbeit und das Kolloquium. Das erfolgreiche Absolvieren aller Leistungen (Phasen 1 bis 3) wird durch die Bachelor-Urkunde incl. Zeugnis und „diploma supplement“ dokumentiert.

Die Unterscheidung der Phasen 1 bis 3 soll vor allem deren unterschiedliche rechtliche Voraussetzungen und Rahmenbedingungen verdeutlichen. Nur die Phase 3 meint ein reguläres Studium im hochschulrechtlichen Sinne, während das „weiterbildende Studium“ der Phase 2 in diesem Zusammenhang als Weiterbildungsangebot zu verstehen ist, das von der Hochschule angeboten wird. Die Teilnehmer der von der Hochschule angebotenen Weiterbildung (Phase 2) sind sog. besondere Gasthörer, nicht aber „reguläre Studierende“ der Hochschule. Nur in der Phase 3 sind die „Teilnehmer“ als Studierende an der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg eingeschrieben und nur in dieser Phase gelten für sie die speziellen hochschulrechtlichen Vorgaben, vor allem die der einschlägigen Prüfungs- und Studienordnung.

Diese Phasen-Einteilung dient außerdem dazu, die Verteilung der finanziellen und zeitlichen Verantwortung zwischen den Berufsgenossenschaften und den Studierenden zu verdeutlichen: Phase 2 wird als Weiterbildung im „klassischen Sinne“ verstanden und demgemäß sollen hierfür anfallende Kosten (incl. Freistellung der betreffenden Personen für notwendige auswärtige Aufenthalte) von den Berufsgenossenschaften getragen werden (siehe Abschnitt III.4). Entsprechend dieser Kostenträgerschaft der Berufsgenossenschaften haben diese auch das Erstzugriffsrecht auf den Großteil der zur Verfügung stehenden Studienplätze. Die Auswahl der Teilnehmer an dieser Weiterbildungsmaßnahme erfolgt ebenfalls durch die Berufsgenossenschaften (siehe Abschnitt III.2). Phase 3 (6. Semester Hochschulstudium) liegt dagegen in der finanziellen und zeitlichen Verantwortung der betreffenden Personen selbst (siehe Kapitel IV).

Abbildung 1: Aufbau des Konzepts zur Verleihung des Bachelor-Grades an FPO-Absolventen



Die weiteren Ausführungen haben insbesondere die Ausgestaltung der Phase 2 zum Gegenstand (siehe Abschnitt III). Für die Phase 3 gilt das Curriculum des Studienganges „Sozialversicherung, Schwerpunkt Unfallversicherung“ der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg. Deshalb werden diesbezüglich im Wesentlichen nur einige organisatorische Fragestellungen beleuchtet (siehe Abschnitt IV).

III. Konzeption des weiterbildenden Studiums (Phase 2)

1. Zeitansatz für das weiterbildende Studium und Übergang zum Hochschulstudium

Erstmals wurde das weiterbildende Studium zum Januar 2008 angeboten. Es wird seitdem ein Mal jährlich voraussichtlich im Januar starten.

Das Studium umfasst einen Zeitraum von acht Monaten. Hierin ist berücksichtigt, dass das weiterbildende Studium berufsbegleitend durchgeführt wird, also nicht die ganzen acht Monate „Studienzeiten“ sind. Phase 2 ist mit dem Kriterium des sog. blended learning so geformt, dass die Betreffenden soweit wie möglich im Arbeitsprozess bleiben. Das weiterbildende Studium endet (regulär¹) jeweils im August.

Das Hochschulstudium kann dann ab September aufgenommen werden. Prinzipiell ist es auch möglich, das Hochschulstudium nicht direkt im Anschluss an das weiterbildende Studium, sondern zu einem späteren Termin aufzunehmen. Die Termine ergeben sich aus den Semesterzyklen der Hochschule.

Das weiterbildende Studium hat einen Gesamtumfang von 340 Unterrichtsstunden (ca. 22,5 Semesterwochenstunden²) und setzt sich zu 50 % aus Präsenzzeiten und 50 % „Fernlern-Phasen“ zusammensetzen. Die Präsenzzeiten (insgesamt 23 Tage) werden in fünf „Blöcke“ eingeteilt, wobei drei Blöcke jeweils eine ganze Woche und zwei Blöcke jeweils 4 Tage umfassen. Die Blöcke werden „gleichmäßig“ über die acht Monate verteilt (etwa Mitte Januar, Anfang März, Mitte April, Ende Mai und Anfang Juli). Die Termine werden rechtzeitig vor Studienbeginn konkretisiert.

2. Zulassungsvoraussetzungen zum weiterbildenden Studium und Auswahlverfahren

Zulassungsvoraussetzung zum weiterbildenden Studium ist ein erfolgreicher Abschluss einer Fortbildung für den gehobenen nicht-technischen Dienst in der gesetzlichen Unfallversicherung. Eine adäquate „FPO-Ausbildung“ anderer Sozialversicherungsträger wird ebenfalls anerkannt.

Dient die Weiterbildungsmaßnahme dazu, anschließend in das sechste Fachsemester des Studienganges „Sozialversicherung, Schwerpunkt Unfallversicherung“ der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg eingestuft zu werden, um den Bachelor-Grad zu erwerben

¹ Das weiterbildende Studium beinhaltet verschiedene Modulprüfungen, etwa in Form von Klausuren, Projekt- und Hausarbeiten, Präsentationen. Wer Modulprüfungen nicht besteht, soll die Möglichkeit einer zeitnahen Wiederholung bekommen.

² Eine Semesterwochenstunde entspricht 15 „Unterrichtsstunden“ à 45 Minuten.

(Phase 3), so sind ebenfalls die Zulassungsvoraussetzung zum Hochschul-Studium zu berücksichtigen (siehe Kapitel IV).

Die Teilnehmerzahl an Kursen des weiterbildenden Studiums wird auf 20 beschränkt. Bei hoher Nachfrage werden parallel maximal zwei Kurse angeboten, so dass in einem Jahrgang maximal 40 Studierende aufgenommen werden können.

Die gewerblichen Berufsgenossenschaften haben ein Erstzugriffsrecht auf 36 Studienplätze; 4 Plätze stehen Personen offen, die sich unabhängig von einer gewerblichen Berufsgenossenschaft um einen Studienplatz bewerben. Sollten die gewerblichen Berufsgenossenschaften im Rahmen einer vorlaufenden Bedarfsabfrage mehr Bedarf melden als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Plätze anhand eines zweistufigen Verfahrens zugeteilt (jede meldende BG hat einen Studienplatz sicher, der Rest wird nach den Anteilen der Meldungen verteilt). Bewerben sich mehr als 4 Personen unabhängig von einer gewerblichen Berufsgenossenschaft auf die hierfür zur Verfügung stehenden Plätze entscheidet das Los.

Die Bewerberin/der Bewerber beantragt die Zulassung spätestens bis zum 15. September eines Jahres schriftlich anhand eines Anmeldeformulars bei der/ dem Studienleiter/in. Über die Zulassung entscheidet der/die Studienleiter/in.

3. Lerninhalte des weiterbildenden Studiums

Maßgebend für die inhaltliche Gestaltung des Weiterbildungsprogramms ist die Sicherstellung einer insgesamt dem „regulären“ Hochschul-Studium gleichwertigen Vorbereitung, um am Ende nach § 66 Abs. 1 HG NW den Bachelor-Grad verleihen zu können. Dies setzt v.a. ein vergleichbares Curriculum und ein gleichwertig qualifiziertes Lehrpersonal voraus.

Da die „Gleichwertigkeit“ zu einem großen Teil bereits durch die fachhochschulorientierte FPO-Ausbildung hergestellt wird, umfasst das weiterbildende Studium nur solche Inhalte, die das „Neue“ des Hochschul-Studiums darstellen.

Was ist neu? Das Hochschul-Studium dauert auch „nur“ drei Jahre, ist auch auf das Aufgabenfeld der Berufsgenossenschaften fokussiert und grundsätzlich nicht „besser“, sondern „anders“ als die FPO-Ausbildung. Bei einem Vergleich der Curricula (Hochschul-Studium/FPO-Ausbildung) fällt – was natürlich nicht überraschen kann - eine gewisse Parallelität der Stoffgebiete auf. So besteht etwa im rechtlichen Bereich kein Nachholbedarf. Größere Eindringtiefe hat das Hochschul-Studium u.a. bei den Methoden des Case Managements.

Zusätzliche Lernziele des Hochschul-Studiums sind weiterhin:

- Befähigung zu wissenschaftlichem Arbeiten – was mehr ist als Lernen auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse, nämlich die Fähigkeit, sich schnell und zielsicher einen Überblick über den wissenschaftlichen Diskussionsstand eines Fachgebietes zu verschaffen, sich mit den wissenschaftlichen Auffassungen anderer kritisch auseinanderzusetzen, daraus neue Ideen zu entwickeln und dies in guter wissenschaftlicher Praxis in einer für Andere verständlichen Form darzustellen.

- Befähigung zu vernetztem Denken, u.a. innerhalb und zwischen den Bereichen Recht, Medizin, Ökonomie, Case Management und Informatik. Ziel ist die Befähigung, Problemstellungen ganzheitlich, d.h. in allen ihren Aspekten betrachten, Zusammenhänge erkennen und verschiedene Handlungsoptionen aufstellen zu können, um so zu ausgewogenen Entscheidungen zu kommen.
- Befähigung, Entwicklungen nicht nur nachzuvollziehen, sondern zu initiieren und Neuem zur Durchsetzung zu verhelfen, sich also als Akteur einer ständigen Verwaltungsmodernisierung zu begreifen. Neben Fach- und Methodenkompetenz (Stichworte: New Public Management und moderne Verwaltungsinformatik) sind hier vor allem auch Selbstkompetenz (Selbstbewusstsein, Selbständigkeit und Eigenverantwortung) und Sozialkompetenz (Solidarität, Team-, Kommunikations- und Konfliktfähigkeit) gefordert.

Diese Neu-Ausrichtung des Hochschul-Studiums zieht sich im Grunde durch alle Lehrgebiete und ist daher nicht ohne weiteres durch Vermittlung einzelner Module des regulären Hochschul-Studiums abzudecken. Die „Module“ des weiterbildenden Studiums müssen deshalb den Erwerb „neuen Wissens“ (Fachkompetenz) mit Aspekten der Methoden-, Selbst- und Sozialkompetenz verbinden.

Das weiterbildende Studium umfasst folgende „Module“, wobei durch den Einsatz geeigneter Lehrmethoden die Vermittlung der o.g. Kompetenzen sichergestellt werden soll:

- Methoden (wissenschaftliches Arbeiten, Statistik)
- Case Management
- Ökonomie (BWL/New Public Management/Unternehmenskultur; VWL/Gesundheitsökonomie)
- Informatik (Informations- und Expertensysteme)

Daneben werden sich zwei „Module“ vertieft mit der Anwendung wissenschaftlicher Methodik auf konkrete, praxisrelevante Fragestellungen befassen:

- Wahlpflichtprojekt Leistung/Beitrag (Auseinandersetzung mit ausgewählten aktuellen Fragestellungen alternativ aus einem der beiden Bereiche)
- Praxisprojekt

Zur Vorbereitung auf das weiterbildende Studium werden weiterhin folgende freiwillige „Brückenkurse“ angeboten: Lerntechnik, Präsentationstechnik, Einführung in Microsoft Word, Powerpoint, Excel.

Einen Überblick über Ziele, Inhalte, Methoden und den zeitlichen Umfang der einzelnen Module geben die Modulbeschreibungen im **Anhang**.

4. Finanzierung

Nach § 62 HG NW sind für öffentlich-rechtlich erbrachte Weiterbildungsangebote kostendeckende Gebühren zu erheben.

Diese werden vom Präsidium der Hochschule im Benehmen mit der/dem Studienleiter/in und der Weiterbildungskommission festgelegt. Die Gebühr beträgt 1.250,- € und ist vor Studienbeginn zum 30. November fällig. Die Gebühr umfasst sämtliche Kosten für Lehrveranstaltungen, Lehrmaterialien, Prüfungsgebühren und Administration. Die Gebühren beinhalten nicht die Kosten für Unterbringung und Verpflegung in der „Akademie und Hochschule Bad Hersfeld/Hennef“ in Hennef während der Präsenzphasen sowie etwaige Kosten für die Anreise zu den Veranstaltungen.

Da die Phase 2 ein Weiterbildungsangebot im „klassischen Sinne“ darstellt, werden die hierfür anfallenden Kosten (incl. Freistellung der betreffenden Personen für notwendige auswärtige Aufenthalte) im Regelfall von den Berufsgenossenschaften getragen. Bewirbt sich ein FPO-Absolvent selbst, d.h. ohne von einer BG ausgewählt worden zu sein, um einen noch freien Studienplatz, sind die Kosten vom Bewerber selbst zu tragen.

Für die Übernachtung und Verpflegung (Vollpension) während der Präsenzzeiten des Studiums besteht derzeit ein Angebot der Akademie und Hochschule Bad Hersfeld/Hennef, Zum Steimelsberg 7, 53773 Hennef, zum Preis von 71,50 € pro Tag. Der Preis reduziert sich für Personen, die unter 27 Jahre alt sind, um die darin enthaltene Mehrwertsteuer. Von Teilnehmern, die nicht in der Akademie übernachten, wird eine Verpflegungspauschale (Mittagessen und „Kaffee und Kuchen“) in Höhe von 15 € pro Präsenztag erhoben. Diese Kosten werden von den Teilnehmern im Anschluss an die jeweiligen Präsenzphasen direkt mit der Akademie abgerechnet.

Weitere Gebühren, insbesondere Studiengebühren, fallen nicht an.

5. Zertifizierung

Die Lernergebnisse der Module des weiterbildenden Studiums werden über Prüfungen (etwa in Form von Klausuren, Haus- und Projektarbeiten, Präsentationen) festgestellt. Werden alle Prüfungen bestanden, vergibt die Hochschule ein Zertifikat, das über die Leistungen Auskunft gibt. Dieses hochschulrechtlich anerkannte Zertifikat berechtigt zum Einschreiben in das sechste Fachsemester des Hochschulstudiums im Fachbereich Sozialversicherung der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg (Phase 3).

Bei nicht erfolgreicher Teilnahme am weiterbildenden Studium erhält die Teilnehmerin/der Teilnehmer eine Teilnahmebestätigung, in der die besuchten Veranstaltungen mit den diesbezüglich erbrachten Leistungsnachweisen aufgeführt sind.

IV. Hochschulstudium (Phase 3)

Die letzte Phase - Phase 3 - ist das Hochschulstudium im Studiengang „Sozialversicherung, Schwerpunkt Unfallversicherung“ der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg. Diese Phase ist i.d.R. im Wintersemester (September bis Februar) zu absolvieren und umfasst die Erstellung einer neunwöchigen Bachelor-Abschlussarbeit sowie das Kolloquium mit dem Ziel der Verleihung des akademischen Grades „Bachelor of Arts“. In dieser Phase sind die Betreffenden reguläre Studierende, womit die Prüfungs- und Studienordnung des Studienganges zur Anwendung kommen.

Voraussetzung zur Aufnahme des Hochschulstudiums ist – neben der FPO-Ausbildung (Phase 1) und dem erfolgreichen Abschluss des weiterbildenden Studiums (Phase 2; Zertifikat) die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen, die die Bachelor-Prüfungsordnung des Fachbereichs Sozialversicherung (§ 3 BPO-SozV) generell zur Aufnahme des Studiums fordert:

1. Die allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife (§ 49 Abs. 2 HG NW) oder
2. die Fachhochschulreife (§ 49 Abs. 3 HG NW) oder
3. eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung (§ 49 Abs. 4 und 6 HG NW) oder
4. gemäß § 49 Abs. 10 Satz 1 HG NW eine studiengangsbezogene besondere fachliche Eignung, die vorliegt, wenn die Bewerberin/der Bewerber nach einem berufsqualifizierenden Abschluss in der Unfallversicherung mit einer Note von mindestens „gut“ eine mindestens zweijährige praktische Tätigkeit bei einer Berufsgenossenschaft absolviert hat, sowie eine den Anforderungen der Hochschule entsprechende Allgemeinbildung (insbesondere Schulabschluss "mittlere Reife") nachweist und
5. ein mit einer Berufsgenossenschaft oder einer berufsgenossenschaftlichen Einrichtung begründetes Arbeitsverhältnis oder ausnahmsweise eine Genehmigung des Hauptverbandes der gewerblichen Berufsgenossenschaften (HVBG) im Rahmen des Kooperationsvertrags zwischen Fachhochschule und HVBG hat³.

Weitere Voraussetzung ist die Immatrikulation an der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg. Diese Immatrikulation ist von den Studierenden eigenverantwortlich – in Kommunikation mit dem Prüfungsamt sowie dem Studierendensekretariat der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg und mit Unterstützung durch den Fachbereich Sozialversicherung - vorzunehmen. Um die Einstufung in ein höheres Fachsemester (hier: sechstes Fachsemester) zu erreichen, beantragen die Studierenden die Anrechnung sowohl ihres FPO-Abschlusses als auch ihres Weiterbildungszertifikates auf das Studium. Die Entscheidung über die Anrechnung trifft der Prüfungsausschuss des Fachbereichs⁴ nach § 63 Abs. 2 HG NW. Zudem legt der Prüfungsausschuss fest, welche Noten für die anzurechnenden Leistungen vergeben werden⁵, denn nach der Bachelor-Prüfungsordnung haben alle Studierenden einen Anspruch auf Ausweisung der Gesamtnote auf dem Bachelor-Zeugnis. Dieses Zeugnis wird hinsichtlich der dort aufgeführten Module dem

³ Sollte ein solcher Fall eintreten, sollte aus Sicht des Fachbereichs diese Genehmigung erteilt werden.

⁴ Der Prüfungsausschuss ist ein unabhängiges Prüfungsorgan der Fachhochschule. Er besteht aus fünf Mitgliedern des Fachbereichs Sozialversicherung (3 Professoren, 1 wissenschaftlicher Mitarbeiter, 1 Studierender) und hat u.a. die Aufgabe, auf die Einhaltung der Prüfungsordnung zu achten.

⁵ Die Modulnoten des weiterbildenden Studiums werden auf die entsprechenden Module des „regulären Studiums“ angerechnet. Die Note der FPO-Ausbildung wird auf das Notensystem des Fachbereichs umgerechnet und dann auf alle nicht über das weiterbildende Studium abgedeckten Module übertragen.

der „regulären Studierenden“ entsprechen. Gleiches gilt für die Bachelor-Urkunde. Es wird also keine Urkunde „zweiter Klasse“ und damit auch kein Titel „zweiter Klasse“ verliehen.

Die Phase 3 steht in der finanziellen und zeitlichen Verantwortung der Studierenden selbst, wobei sich die direkte finanzielle Belastung auf den Semesterbeitrag beschränkt (zurzeit ca. 150 €; weitere Studiengebühren fallen nicht an). Auch während dieser Zeit können die Betroffenen grundsätzlich im Arbeitsprozess bleiben. Der Einsatz von Freizeitphasen (z.B. Urlaub) steht im Ermessen des Studierenden. Das schließt aber nicht aus, dass eine BG – auch bei Interesse an dem zu bearbeitenden Thema – dem Betroffenen kulanterweise einige Freizeiten einräumt.

Zusammenfassung

Phase 1: Ausbildung für den gehobenen Verwaltungsdienst der gewerblichen Berufsgenossenschaften nach der Fortbildungs- und Prüfungsordnung (FPO)



Phase 2: Weiterbildendes Studium nach § 62 HG NW (Zertifikat)

Anbieter: Hochschule Bonn-Rhein-Sieg (Fachbereich Sozialversicherung)

Beginn: jährlich im Dezember/Januar

Zeitansatz: Acht Monate mit 340 Unterrichtsstunden, davon 50 % Präsenz- und 50 % Fernlernphasen. Präsenzzeiten: drei Blöcke über jeweils eine ganze Woche und zwei Blöcke über jeweils 4 Tage; insgesamt also 23 Tage Präsenz

Zulassungsvoraussetzungen: FPO

Teilnehmerzahl: 20 pro Kurs (mit maximal zwei parallel laufenden Kursen)

Auswahlverfahren: In der Regel über Berufsgenossenschaften

Status der Teilnehmer: Besondere Gasthörer

Lerninhalte: Methoden (wissenschaftliches Arbeiten, Statistik)

Case Management

Ökonomie (BWL/New Public Management/Unternehmenskultur; VWL/Gesundheitsökonomie)

Informatik (Informations- und Expertensysteme)

Wahlpflichtprojekt Leistung/Beitrag

Praxisprojekt

Kosten: 1.250 € pro Teilnehmer

Abschluss: Zertifikat



Phase 3: Hochschulstudium (Bachelor-Grad)

(Einstufung in das sechste (und letzte) Fachsemester des Studiengangs „Sozialversicherung, Schwerpunkt Unfallversicherung“)

Träger: Hochschule Bonn-Rhein-Sieg

Status der Teilnehmer: Eingeschriebene Studierende

Zulassungsvoraussetzungen: FPO (Phase 1) , Zertifikat (Phase 2), Zulassungsvoraussetzungen gem. § 3 BPO-SozV, i.d.R. Fachhochschulreife

Zeitraumen: i.d.R. Wintersemester (September bis Februar)

Inhalte: neunwöchige Bachelor-Abschlussarbeit und Kolloquium

Kosten: Semesterbeitrag (ca. 150 €)

Abschluss: Bachelor-Urkunde mit Zeugnis und „diploma supplement“ (unter Anrechnung der Leistungen aus den Phasen 1 und 2)

Kontakt

Hochschule Bonn-Rhein-Sieg
Fachbereich Sozialversicherung
Zum Steimelsberg 7
53773 Hennef

Ansprechpartner:

Prof. Dr. Edwin Toepler (Studienleiter)
Tel. +49/2241-865-166
Fax +49/2241-865-8166
edwin.toepler@h-brs.de

Prof. Dr. Johannes Mockenhaupt (Studienkoordinator)
Tel. +49/2241-865-167
Fax +49/2241-865-8167
johannes.mockenhaupt@h-brs.de